

## VCI-POSITION

# zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 22. März 2024 zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

## 1. Einführung

Die EU-Kommission trägt mit der Ausweitung der Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit dazu bei, dass die Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen zur Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen am Kapitalmarkt verbessert wird. Dazu wird mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Rahmen für die Berichterstattung festgelegt. Dazu überarbeitet die EU-Kommission die derzeit geltende „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD), die in Deutschland bisher in Form des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) gilt. Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 22. März 2024 soll die CSRD nun auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie unterstützt mit innovativen Lösungen und Produkten das Ziel der nachhaltigen Entwicklung. Das Konzept nachhaltiger Finanzierung kann, mit den richtigen Vorzeichen versehen, einen wichtigen Impuls für den Kapitalmarkt und die Realwirtschaft bieten und nachhaltige Investitionen fördern.

## 2. Stellungnahmen zur Umsetzung der CSRD

Es ist begrüßenswert, dass Deutschland die CSRD (aller Voraussicht nach) 1 zu 1 umsetzen wird und es somit nicht zu „gold plating“ kommt: Ziel muss es sein, dass keine zusätzlichen Pflichten auf Unternehmen zukommen.

Um **doppelte Berichtspflichten** und damit zusätzliche Bürokratie für die Unternehmen zu vermeiden, ist es wichtig und zu begrüßen, dass die Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch die Veröffentlichung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts entfällt (Art. 3 RefE., § 10 Abs. 5 LkSG-E) bzw. durch die freiwillige Abgabe eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 6 LkSG-E).

Allerdings sollte die in § 12 Abs. 4 LkSG-E vorgesehene Aussetzung der Frist zur Einreichung eines **LkSG-Berichts vollständig mit dem Fristenregime für CSRD-Berichte synchronisiert** werden. Derzeit sieht der Referentenentwurf lediglich eine Verlängerung der Frist zur Einreichung des LkSG-Berichts bis zum 31.12.2024 vor. Bis

Ende 2024 wird es voraussichtlich aber noch keine CSRD-Berichte geben, mit deren Erstellung und Veröffentlichung die Berichtspflicht nach dem LkSG entsprechend § 10 Abs. 5 oder § 10 Abs. 6 LkSG-E entfallen würde bzw. ersetzt werden könnte, sodass bis zum 31.12.2024 weiterhin die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines LkSG-Berichts bestehen würde. Das aber steht der gesetzgeberischen Intention entgegen, den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit der Ersetzung des LkSG-Berichts durch Abgabe und Veröffentlichung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts zu geben. Falls dieser zeitliche Aspekt mit dem letzten Halbsatz von § 12 Abs. 4 LkSG-E („...wenn sich nicht aus Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“) bereits berücksichtigt sein sollte, so ist dieser aus unserer Sicht jedenfalls nicht hinreichend klar und eindeutig formuliert und sollte daher konkreter gefasst werden.

Um LkSG-verpflichteten Unternehmen, die nach geltendem Recht ihre LkSG-Berichte bis zum 31.4.2024 bzw. nach der BAFA-Verlautbarung bis zum 31.5.2024 einreichen müssen, zügig Rechtssicherheit und -klarheit zu geben, wäre eine sehr zeitnahe angepasste **BAFA-Kommunikation** dahingehend hilfreich, dass bis zum Fälligkeitstermin für die Erstellung und Veröffentlichung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts nach den Vorgaben des vorliegenden Referentenentwurfs die Berichtspflicht nach dem LkSG sowohl für die CSRD-verpflichteten als auch für die nicht CSRD-verpflichteten Unternehmen ausgesetzt wird.

Rein sprachlich regen wir an, § 10 Abs. 5 S. 1 LkSG-E wie folgt zu präzisieren: „Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen,...“.

Außerdem sollten weitere Punkte berücksichtigt werden. Dafür schlagen wir folgende Änderungen vor:

- **Realistische Umsetzungsfristen gewährleisten:** Damit die Transparenz am Kapitalmarkt gesteigert wird, brauchen Unternehmen ausreichend Zeit zur Implementierung der CSRD. Umsetzungsfristen sowie die Umsetzbarkeit müssen praktikabel gestaltet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf kleine und mittlere Unternehmen. Daher setzen wir uns dafür ein, dass Deutschland dem Beispiel Schwedens folgt, das aller Voraussicht nach die Berichtspflicht für große kapitalmarktorientierte Unternehmen um ein Jahr nach hinten auf das Jahr 2027 (für das Geschäftsjahr 2026) verschieben wird. Daneben ist eine Verschiebung der Pflicht zur Anwendung der CSRD auf EU-Ebene eine andere Möglichkeit, um realistische Umsetzungsfristen zu gewährleisten.
- **Begrenzte Sicherheit als Prüflevel:** Aufgrund des großen Aufwandes und der Kosten sollte es über den Übergangszeitraum hinaus bei einer Prüfung nach begrenzter Sicherheit bleiben und nicht auf eine Prüfung nach hinreichender Sicherheit ausgeweitet werden.
- **Sprache des Lageberichts freier wählbar machen:** Die laut Referentenentwurf verlangte Sprache des (Konzern-)Lageberichts (inkl. Nachhaltigkeitsbericht) ist Deutsch, wenn das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Unternehmensebene erstellt (vgl. § 244 HGB), wahlweise Deutsch oder Englisch, wenn das berichtende Unternehmen in den Konzernlagebericht (inkl. konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht) seines Mutterunternehmens einbezogen wird (vgl. § 289b

Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E) und Deutsch, wenn der Bericht über Drittlands-Mutterunternehmen in deutscher Sprache erstellt wird (§ 328b Abs. 1 HGB-E). Oftmals liegen die Informationen in einer Sprache, die nicht unbedingt der zu berichtenden Sprache entspricht, vor. Aufgrund des Aufwandes der Übersetzung, sollte der Bericht (inklusive der Informationen aufgrund des LKSG) wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst und vorgelegt werden können.

- **Übergangsregelung und weitere Fiktionsregelung zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts:** Nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG-E beschließt die Hauptversammlung künftig neben der Bestellung des Abschlussprüfers auch über die des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses kann gleichzeitig Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein (§ 324e Abs. 2 HGB-E).

Da der Abschluss des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens derzeit noch nicht absehbar ist, Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts jedoch schon für das Geschäftsjahr 2024 bestellt werden müssen, ist die als Fiktionslösung ausgestaltete Übergangsregelung im EGHGB im Ausgangspunkt sehr zu begrüßen.

Denn nach der Übergangsregelung gilt für den Fall, dass kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der bestellte Jahresabschlussprüfer als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts. Die gewählte Formulierung trägt damit auch der Ansicht Rechnung, dass im Vorgriff auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bereits ein (Vorsorge- bzw. Vorrats-) Beschluss der Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts gefasst werden kann. In der Unternehmenspraxis wird diese Variante durchaus angewandt.

Die Übergangsregelung sollte allerdings auch für Konzernstrukturen gelten. Die Fiktion des § 318 Abs. 2 HGB, wonach der Prüfer der Muttergesellschaft auch als Prüfer der Tochtergesellschaften gilt, ist derzeit von der Übergangsregelung nicht erfasst. Das muss durch eine entsprechende Erweiterung behoben werden.

Ebenso sollte die Übergangsregelung im EGHGB durch die Anwendung des § 318 Abs. 3 HGB ergänzt werden, sodass im Fall einer gesonderten Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts im Wege eines Vorsorge- bzw. Vorratsbeschlusses der Hauptversammlung das allgemeine Anfechtungsrecht durch den besonderen Rechtsbehelf des § 318 Abs. 3 HGB verdrängt wird (vgl. § 243 Abs. 3 Nr. 5 AktG). Es ist kein Grund ersichtlich, warum der besondere Rechtsbehelf des § 318 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2024 nicht zur Anwendung kommen sollte.

Da aus Synergieaspekten davon auszugehen ist, dass der Abschlussprüfer in Zukunft in der Regel auch als Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht bestellt wird, sollte die in der Übergangsregelung enthaltene Fiktionslösung als allgemeine Regelung dauerhaft ins HGB mit aufgenommen werden. Das würde die Unternehmensprozesse vereinfachen und eine weitere Überfrachtung der Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vermeiden. Ein separater Hauptversammlungsbeschluss müsste somit nur dann gefasst werden, wenn ein anderer Prüfer als der Jahresabschlussprüfer zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden soll. Anbieten würde sich insoweit eine

entsprechende Ergänzung in § 318 HGB (z.B. ein neuer Absatz 2a), auf den in § 324d HGB-E ohnehin verwiesen wird. Möglich wäre auch die Aufnahme einer (Fiktions-) Regelung direkt in § 324d HGB.

Aus den oben genannten Gründen würde die Übergangsregelung im EGHGB mit einer dauerhaften Verankerung der Fiktionslösung im HGB allerdings nicht überflüssig. Die Übergangsregelung muss daher unbedingt beibehalten und wie erläutert ergänzt werden.

- **Angabe zu Tochterunternehmen:** Laut § 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sind, konsolidierte Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens anzugeben. Bereits heute sind gemäß § 264 Abs. 3 HGB bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben. Aus Gründen der Konsistenz und Transparenz schlagen wir vor, dass die Angabe von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.
- **Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung:** In § 289b Abs. 6 HGB-E (und analog § 315b Abs. 5 HGB-E) ist eine Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter „bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts“ vorgesehen. In Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung heißt es: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene.“ Während der Referentenentwurf eine vorherige inhaltliche Einbeziehung verlangt, ist die Bilanzrichtlinie offener. Der Referentenentwurf sollte die Frage, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt, offenlassen. Daher plädieren wir dafür, die Formulierung der §§ 289b Abs. 6 und 315b Abs. 5 HGB-E an Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung anzupassen.

Denn mit einem besonderen Unterrichtungsschritt im Rahmen der Abschlussaufstellung besteht die große Gefahr, dass die heute sehr engen Zeitpläne für die Abschlussaufstellung und -feststellung nicht mehr eingehalten werden können. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass nicht erst der vom Vorstand aufgestellte Bericht Grundlage der Unterrichtung sein kann. Außerdem muss die Stellungnahmefrist sehr kurzgehalten werden. Für Gesellschaften mit paritätischer Mitbestimmung sollte zudem geregelt werden, dass die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter bei der Abschluss- und Nachhaltigkeitsberichtsprüfung im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss als ausreichende Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung gilt.

- **Angabe von Ressourcen ohne physische Substanz im (Konzern-)Lagebericht:** Der Wortlaut von Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet wie folgt: „Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen“. Die vom deutschen Gesetzgeber im HGB vorgeschlagene Formulierung suggeriert eine umfassendere Berichtspflicht als in der CSRD. Um keinen neuen unbestimmten Rechtsbegriff im HGB aufzunehmen und bezugnehmend auf die Regelung in §§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB, in denen der Begriff „bedeutsamste“ verwendet wird, schlagen wir vor, „bedeutsamste“ statt „wichtigste“ im HGB zu verwenden.

- **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft anpassen:** Der derzeitige Stand der Schätzungen liegt bei einem einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 748 Millionen Euro sowie einem laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 1,4 Milliarden Euro. Laut unseren Abschätzungen beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Gesamtwirtschaft jedoch 7,25 Milliarden Euro. Dabei haben wir die Annahme, dass der Aufwand je Unternehmen bei 5 Vollzeit-Äquivalenten (FTE) und 100.000 € Kosten pro FTE sowie einer Anzahl von 14.500 Unternehmen liegt, die in Deutschland neu unter die Berichtspflicht fallen, zugrunde gelegt. Die FTE berechnen sich aus einer Mittelwertschätzung zwischen der großer Unternehmen mit deutlich höherem Aufwand (~7 FTE) und der mittelgroßer Unternehmen (~3 FTE dauerhaft). Unser geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand beläuft sich etwa auf das Zehnfache im Vergleich zum Entwurf. Der laufende Erfüllungsaufwand liegt bei 3 Milliarden Euro, da sich nach unserer Annahme der Aufwand je Unternehmen um 3 FTE reduziert und auch die bereits berichtspflichtigen 500 Unternehmen unter den laufenden Erfüllungsaufwand fallen. Dies ist etwa das Doppelte des geschätzten, laufenden Erfüllungsaufwands aus dem Entwurf. Für die Erfüllung der Anforderungen aus den ESRS ist eine Datensammlung notwendig. Der Aufwand zur Datensammlung im Umwelt- und Sozialbereich wurde nicht in die Berechnung mit einbezogen, würde jedoch die Anzahl an FTEs erheblich erhöhen. Zusätzlich schätzen wir den Erfüllungsaufwand für die Gesamtindustrie im Vergleich zur chemisch-pharmazeutischen Industrie als leicht geringer ein, da die Prüfung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie sowie Wertschöpfungskettenanalyse nach ESRS für die chemisch-pharmazeutische Industrie komplexer sind.
- **Anwendungszeitraum der elektronischen Berichterstattung:** Die EFRAG ist momentan dabei die Konsultationen der XBRL-Taxonomie auszuwerten. Voraussichtlich ergibt sich daraus eine Verschiebung des Zeitplans. Dies ist zu begrüßen, damit Unternehmen adäquat auf die elektronische Berichterstattung nach XBRL-Auszeichnung vorbereiten können, gleichzeitig fordern wir eine frühzeitige Klarstellung des Anwendungszeitraums.
- **Aufstellungslösung als Übersetzungsfehler:** Eine Aufstellungslösung für den Jahresfinanzbericht wurde im Referentenentwurf zum „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ (ESEF-Umsetzungsgesetz) vorgeschlagen. Nach deutlicher Kritik auf breiter Ebene wurde daraufhin die Offenlegungslösung gewählt. Eine Aufstellungslösung, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, würde auch bei einer Beschränkung auf den (Konzern-)Lagebericht eine Reihe von immensen Nachteilen für die Unternehmen mit sich bringen. Diese Beschränkung hat keine ersichtlichen Vorteile für die Adressaten.

Es gibt keinen Grund für eine Aufstellungslösung des (Konzern-)Lageberichts wie in § 289g HGB E bzw. § 315e HGB-E vorgesehen. Daher schließen wir daraus, dass der in diesem Referentenentwurf vorgesehenen Aufstellungspflicht für (Konzern-)Lageberichte im ESEF ein Übersetzungsfehler seitens der EU ist. Der Begriff „prepare“ wurde nicht durchgängig mit „erstellen“ übersetzt. Auch in den Erwägungsgründen zur CSRD finden sich keine Hinweise, die für eine Aufstellungslösung sprechen. Falls der Wortlaut nicht auf einen Übersetzungsfehler zurückzuführen ist, ist darauf hinzuweisen, dass in der EU die Offenlegungslösung

vorherrschend ist und eine Nichtbeachtung der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widerspricht.

- **Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus dem EnWG oder anderen Gesetzen:** Gem. CSRD/ESRS besteht keine Einzelberichterstattungspflicht für Tochterunternehmen, nur die Mutter berichtet für den Gesamtkonzern. Es könnte sich dennoch eine Einzelberichterstattungspflicht für Tochterunternehmen ergeben, die sich nicht direkt aus CSRD/ESRS sondern aus dem EnWG und/oder Landesvorschriften/Gemeindeordnungen (bspw. für Stadtwerke) ergibt. Gemäß dieser Regelung ist ein eigenständiger Lagebericht zu erstellen (z.B. §6b Abs. 1 EnWG). Dies entspräche nicht dem Sinn der CSRD, die auf die Konzernberichterstattung greift. Daher bitten wir um Klarstellung, dass die CSRD ausschließlich für Konzernabschlüsse anzuwenden ist, auch wenn im Einzelabschluss aus bestimmten Gründen ein Lagebericht zu erstellen ist.
- **Verweismöglichkeit darf nicht zur Pflicht werden:** Es ist zu begrüßen, dass eine Möglichkeit der Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge geschaffen werden soll (§ 289c Abs. 5 HGBE). Allerdings könnte durch die im RefE vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und zu seiner Wertschöpfungskette zu umfassen [...]“ der Eindruck entstehen, dass anstatt einer Möglichkeit eine Verpflichtung zur Verweisung besteht. Daher würden wir einen Wortlaut analog der CSRD begrüßen, welche die Möglichkeit eines Verweises unterstreicht. Die angedachte Regelung würde zu einer doppelten und damit redundanten Berichterstattung im Jahresfinanzbericht führen. Außerdem ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Verweismöglichkeit nur für Nachhaltigkeitsangaben und nicht den gesamten Lagebericht besteht, auf Angaben die bereits im Jahresabschluss und/oder im Konzernabschluss gemacht worden sind, verweisen zu können.
- **Prozessual nicht lösbare Hürden:** Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das finale ESEF-Dokument den Bestätigungsvermerk enthalten muss, der erst nach der Aufstellung/frühestens am gleichen Tag erteilt werden kann. Dies ist aus unserer Sicht eine prozessual nicht zu lösende Abhängigkeit. Der Bericht des Aufsichtsrats ist ebenfalls in das finale elektronische Dokument mit einzubeziehen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss jedoch erst nach der Aufstellung billigen, so dass sich die Frage ergibt, wie das prozessual in das finale ESEF-Dokument eingefügt werden kann. Falls die Aufstellungslösung umgesetzt werden soll, benötigt es einer Klarstellung des Gesetzgebers, ob die aufzustellende ESEF-Datei alle Bestandteile (inkl. Bericht des AR und Bestätigungsvermerk) oder nur den Lagebericht umfasst. Darüber hinaus ist klarzustellen, wie mit redaktionellen Änderungen umzugehen ist. Diese sollten auf jeden Fall auch nach der Aufstellung des ESEF-Dokuments noch möglich sein.
- **Aufwand für die Unternehmen:** Es ist fraglich, wie die Unternehmen Änderungen im Prozess parallel zu den umfangreichen inhaltlichen Anforderungen der CSRD/ESRS umsetzen können. Die Änderungen im Aufstellungsverfahren führen erneut zu immensum Aufwand im Unternehmen und bei den Prüfern, deren Kosten ebenfalls die Unternehmen tragen werden müssen.

- **Nutzen ist sehr begrenzt:** Es ist weiterhin fraglich, ob die ESEF-Berichterstattung überhaupt genutzt wird. Der praktische Nutzen erscheint nach unseren Kenntnissen sehr begrenzt, da z.B. der Einsatz von KI-Tools hier präferiert wird.

### **Ansprechpartnerin: Kathrine Link**

Managerin, Abteilung Nachhaltigkeit – Initiative Chemie<sup>3</sup>

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz

T +49 69 2556-1503 | E [link@vci.de](mailto:link@vci.de)

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*